

# Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes (Stufe 4) der Stadt Eckernförde

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes, Stufe 4, für die Stadt Eckernförde wird gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentlich ausgelegt.

Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, die durch Hauptverkehrswege verursachten Lärmprobleme zu bewältigen und die Lärmbelastung der Bürger zu reduzieren. In der vierten Stufe sind die beschlossenen Lärmaktionspläne zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Lärmaktionsplan berücksichtigt die Bundesstraßen B203 und B76 als Hauptverkehrsstraßen durch das Stadtgebiet verlaufend.

Der Umweltausschuss der Stadt Eckernförde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann in der Zeit vom **07.10.2024 bis einschließlich 07.11.2024** auf der Homepage der Stadt Eckernförde unter

[Gutachten und Konzepte / Ostseebad Eckernförde \(eckernfoerde.de\)](https://eckernfoerde.de) - Lärmaktionsplan

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Entwurf während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr) im Rathaus Eckernförde, Bauamt, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde im Schaukasten des zweiten Stocks öffentlich einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf vorrangig per Email an [olav.meins@stadt-eckernfoerde.de](mailto:olav.meins@stadt-eckernfoerde.de) gesendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bauamt der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 - 6, 24340 Eckernförde eingereicht werden.

Die Öffentlichkeit erhält damit Gelegenheit aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern.

Die im August 2024 bereits erfolgte Öffentlichkeitsbeteiligung muss wegen eines Verfahrensfehlers wiederholt werden.

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein.

Stellungnahmen die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Eckernförde, den 30.09.2024

gez. Ploog

(Dienstsiegel)

(Ploog)  
Bürgermeisterin